

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche an der Widdersdorfer Landstr. 103 für den Obst- und Gemüseanbau durch einen Verein, LSG L 17, EZ 3, Bezirk 3

hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem.§67Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	20.02.2017

Beschluss:

Der Beirat stimmt einer zunächst auf 3 Jahre befristeten Bewirtschaftung durch die Vereinsmitglieder der gemüsekoop mit den abgestimmten Standorten von Folientunnel, Stellplätzen und Geräteschuppen im Bereich der Widdersdorfer Landstraße 103 zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die Errichtung baulicher Anlagen und somit das Gesamtkonzept der ökologischen Nutzung als Obst- und Gemüseanbaufläche durch die solidarische Landwirtschaft (Vereinsmitglieder der gemüsekoop) ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Flächen im Bereich der Widdersdorfer Landstraße 103 sind im Landschaftsplan der Stadt Köln als Teile des Landschaftsschutzgebietes L 12 ausgewiesen (siehe Anlage 1). Auf den nördlich der vorhandenen Halle ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen entlang des Lise-Meitner-Rings wird durch einen eingetragenen Verein beantragt, diese heutige Ackerfläche als Gemüseanbaufläche zu nutzen. Die Bewirtschaftung der 2,4 ha großen Ackerfläche ändert sich insofern zum heutigen Zustand, als dass der Antragsteller nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus anbaut; es werden außerdem kleinere Geräte eingesetzt als bisher und unterschiedlichere Kulturpflanzen zum eigenen Verzehr durch die Vereinsmitglieder ganzjährig angebaut. (siehe Anlage 2).

Die Baumschule an der Widdersdorfer Landstraße 103 hat zum November 2016 seine Auflösung bekannt gegeben. Auf den bisher genutzten Flächen südlich der vorhandenen Lagerhalle wird ab Frühjahr 2017 das landschaftsrechtlich genehmigte Projekt „meine ernte“ fortgeführt werden.

Um die Jungpflanzen der sogenannten „gemüsekoop“ vor einigen Schädlingen und vor Hagelschauern zu schützen wird der Einsatz von Kulturschutzvlies obligatorisch beantragt.

Ein Geräteschuppen für die Unterbringung von Gartenzubehör ist vom Feld aus gut erreichbar geplant. Obstanbau ist ergänzend in Form Spalierobst mit Niedrigstämmen am Rande des Ackers und als Streuobstwiese mit Hochstämmen geplant (siehe Anlage 3). Die Nutzfläche soll mit einem ca. 60 cm hohen Kaninchenzaun umgeben und so z.B. vor Nagern geschützt werden. Das würde auch frei laufende Katzen und Hunde der Ortsrandlage Widdersdorf am Nutzen bzw. Verunreinigen der Lebensmittel-Anbaufläche hindern. Im Ergebnis wäre auch ein ortsüblicher Kultur- bzw. Weidezaun eines Landwirtes unberührt von LP Verbotsbestimmungen.

Gemäß Antragstellung sollen Blühstreifen, lang stehende Gründungsflächen und eine komplexe Fruchtfolge Strukturen bieten, die vielen Insekten und Vögeln Nahrung bieten.

Zur möglichst ganzjährigen Versorgung der Mitglieder mit regional angebautem Obst und Gemüse wird die Aufstellung eines etwa 600 m² großen Folientunnels beantragt. Es werden hierfür keine Fundamente errichtet.

Es ist zwar insgesamt von einer negativen Entwicklung der Landschaft zu sprechen, wenn landwirtschaftliche Betriebe ihre Parzellen flächig mit Folientunneln versehen, aber durch die Privilegierung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist bisher die Errichtung von Folientunneln durch einen Landwirt unberührt von den Verboten des Landschaftsplans und somit, auch in Landschaftsschutzgebieten, zulässig.

Nach erneuter Prüfung wird deshalb im vorliegenden Einzelfall durch eine Standortoptimierung (Aufstellung sichtschtet westlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Lagerhalle, siehe Anlage 3) auch die Errichtung von Folientunneln als genehmigungsfähig angesehen.

Parkplätze für die Mitglieder und Beschäftigten der Gemüsekooperative können seitens des beteiligten Landwirts in Form von teilversiegelten Schotterflächen unmittelbar an der Lagerhalle zur Verfügung gestellt werden. Die momentan an der Widdersdorfer Landstraße 103 bestehenden Stellplätze unterliegen einer vertraglich mit der Baumschule geregelten Rückbauverpflichtung. Für die Weiternutzung dieser Stellplätze liegen nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde die Befreiungsvoraussetzungen nicht vor.

Sofern die höhenmäßige Staffelung der Anpflanzungen wie bisher beachtet wird, bestehen keine Bedenken in Hinblick auf die Meidung der Flächen durch dort vorkommende Kiebitze und andere Offenlandarten.

Grundsätzlich ist die ökologische Landwirtschaft und die Einbindung der Stadtbevölkerung in die An-

bauprozesse landwirtschaftlicher Produkte eine wünschenswerte Entwicklung.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG gesehen, da die in diesem Einzelfall eine Ablehnung des Antrags zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung an diesem Standort mit den Belangen von Natur und Landschaft zu vereinbaren ist.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan

Anlage 2: Auszug Befreiungsantrag des Vereins

Anlage 3: Standorte beantragter Flächennutzung